Anlage 1
der Vorlage

Die **STADT AHRENSBURG**
Manfred-Samusch-Straße 5
22926 Ahrensburg

vertreten durch Frau **Bürgermeisterin Ursula Pepper**

*– nachfolgend **Stadt** genannt –*

und die

CKS Bau- und Projektentwicklung GmbH Co.KG
Hauptstraße 5
18279 Lalendorf
eingetragen beim Amtsgericht Rostock HRA 1724
persönlich haftend Haus- und Boden Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in Güstrow
vertreten durch die Geschäftsführer
[redacted]
– nachfolgend Vorhabenträger genannt –
eingetragen beim Amtsgericht Rostock HRB 7985

schließen folgenden

Städtebaulichen Vertrag

Teil I

Präambel

Durch die geplante Ansiedlung eines Netto-Marktes mit einer Verkaufsfläche von 800 m² auf dem Eckgrundstück Reeshoop 47/Hermann-Löns-Straße 2a, Flurstück 211 der Flur 10 Grundbuchblatt Nr. 8662 – 8665 (s. Anlage 1) anliegend an die Landesstraße Reeshoop und die Gemeindestraße Hermann-Löns-Straße besteht die Erforderlichkeit des Umbaus des öffentlichen Straßennetzes im Bereich der Straßen Reeshoop/Hermann-Löns-Straße aus Verkehrssicherheitsgründen. Die Fahrbahn besteht zurzeit aus Gehweg, Fahrbahn, Grünstreifen, selbständigen Parkplatz und einem anschließenden Fuß- und Radweg.
Die Umgestaltung umfasst sowohl die Einmündung in die Hermann-Löns-Straße unter Beachtung der Schleppkurven als auch die Querungshilfe bzw. Sprunginsel in der Fahrbahn des Reeshoop. Der Geh- und Radweg auf der Ostseite des Reeshoop verläuft jenseits des Parkplatzes mit der Folge, dass die Querungshilfe auch eine bauliche Anpassung des Parkplatzes einschließlich der dortigen Fahrgasse beinhaltet. Die notwendigen baulichen Änderungen werden im Teil II § 1 dieses Vertrages aufgeführt. Die Querungshilfe erfordert eine Aufweitung der Fahrbahn der Straße Reeshoop und somit Grunderwerb. Mit dem Grundstückseigentümer Netto wird ein Grundstückskaufvertrag über 32,06 m² zu einem Grundstückskaufpreis von 50 €/m² für die Erweiterung des öffentlichen Straßenraumes mit der Stadt noch abgeschlossen.

Teil II

Erschließung Reeshoop

§ 1
Gegenstand der Erschließung

Der Vorhabenträger übernimmt sämtliche Kosten für Planung, Vermessung und Herstellung des Bauvorhabens, welche insbesondere folgende Maßnahmen umfasst:

a. den Bau einer Querungshilfe im Querschnitt der Straße Reeshoop. Herstellung der sich hieraus ergebenden Fahrbahnaufweitung sowie Anpassung des Einmündungsbereichs der Hermann-Löns-Straße, einer Parkplatzzufahrt und der vorhandenen Fahrbahnentwässerung. Darüber hinaus ist die Herstellung des Geh- und Radweges im südlichen Bereich Reeshoop als auch im nördlichen Bereich im Zuge der Fahrbahnquerung erforderlich (Anlagen 2a – 2d).

b. Es erfolgt die Herstellung der Fahrbahn, des Geh- und Radweges entsprechend den technischen Regelwerken mit Oberflächenbefestigung (Asphalt, Platten, Borde, Rinnen)(Anlagen 2a – 2d).

c. Vollausbau der Fahrbahn im Einmündungsbereich zum nördlichen Parkplatz entsprechend den technischen Regelwerken mit Oberflächenbefestigung laut anliegender Planung (Anlage 2a-2d)

d. Umsetzung der Straßenbeleuchtung soweit erforderlich nach Absprache mit der Stadt sowie Installation von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen in Abstimmung mit der Stadt, Verkehrsaufsicht.

e. Anpassung der Fahrbahnentwässerung

f. Roden bzw. Fällen der 5 Bäume laut Ausführungspläne

g. Laut Ausführungspläne sind 5 Bäume zu fällen. Für diese Ersatzpflanzungen ist ein Ausgleichsbetrag von 7.500 Euro zu zahlen. Der Ausgleichsbetrag umfasst die Anschaffung von 5 Bäumen mit einem Stammumfang von 25 cm – 30 cm, die Mehrwertsteuer und 30% Pflanzkostenpauschale. Dieser Ausgleichsbetrag in Höhe von 7.500 Euro ist zum 01.10.08 vom Vorhabenträger auf das Konto der Stadt Konto Nr. 90 170 326 Blz. 213 522 40 unter Angabe der Haushaltsstelle 6300.9400 zu zahlen.

h. Die vorhandene Radwegefurt über die Hermann-Löns-Straße ist im Rahmen der Straßenbaumaßnahme zu entfernen und entsprechend der angepassten Knotenpunktgeometrie wieder herzustellen. Die Furt ist entsprechend dem Ist-Zustand als rote Fläche nach Abstimmung mit der Stadt auszuführen.

i. Wiederherstellung der Versorgungsleitungen.

Grundlage für die Herstellung der Straße Reeshoop/Hermann-Löns-Straße sind die von der Stadt zu genehmigenden Ausführungspläne.

§ 2
Art der Herstellung

Art, Umfang und Ausführung der Herstellung nach § 1 Teil II richten sich nach den von der Stadt zu genehmigenden Ausführungsplänen. Der Planung sind die technischen Vorschriften und Richtlinien zugrunde zu legen.

§ 3
Fertigstellung der Anlagen

(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Landesstraße Reeshoop als auch den Einmündungsbereich Hermann-Löns-Straße auf seine Kosten nach den von der Stadt zu genehmigenden Ausführungsplänen auszubauen. Da es sich um eine Landesstraße mit erheblichem Verkehr handelt, wird eine zügige Durchführung der Baumaßnahme vorausgesetzt.

(2) Erfüllt der Vorhabenträger seine Verpflichtungen nicht, fehlerhaft oder teilweise, so ist die Stadt berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist an die letzte der Stadt bekannt gegebene Anschrift des Vorhabenträgers zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Einen Zugang der Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Vorhabenträger seinen Geschäftssitz ohne Mitteilung seines neuen Geschäftssitzes verlegt und eine Zustellung an den bisherigen Geschäftssitz aus diesem Grund scheitert. Einer Fristsetzung bedarf es ferner nicht, wenn über das Vermögen des Vorhabenträgers das vorläufige Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist. Erfüllt der Vorhabenträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten der Herstellung der Erschließungsanlage auszuführen, ausführen zu lassen oder von diesem Vertrag zurückzutreten.

§ 4
Art und Umfang der Herstellung der Erschließungsanlage

(1) Die Herstellung der Erschließungsanlage auf Grundlage der von der Stadt zu genehmigenden Ausführungsplänen nach diesem Vertrag umfasst die in den § § 1 und 2 Teil II aufgeführten Maßnahmen.

(2) Grundlage für die gesamte Wiederherstellung der Erschließungsanlage sind ergänzend hierzu die von der Stadt zu genehmigenden Ausführungspläne, die Bestandteil dieses Vertrages sind (Anlage 2a-2d).

§ 5
Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung der Bauleistung

(1) Mit der Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung der Erschließungsanlage beauftragt der Vorhabenträger ein leistungsfähiges Ingenieurbüro, das die Gewähr für die technisch beste und wirtschaftlichste Abwicklung der Baumaßnahme bietet.

(2) Die erforderlichen Katastervermessungsarbeiten werden einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit der Auflage in Auftrag gegeben, alle Arbeiten mit der Stadt abzustimmen.

§ 6
Baudurchführung

(1) Die Wiederherstellung der vorhandenen Straßenbeleuchtung hat der Vorhabenträger nach Maßgabe der Stadt zu veranlassen.

(2) Der Baubeginn der Erschließungsanlage ist der Stadt einen Monat vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel durch Anweisungen an die Bauleitung zu verlangen. Erfüllt der Vorhabenträger seine Verpflichtung nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Vorhabenträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Vorhabenträgers auszuführen, ausführen zu lassen oder von diesem Vertrag zurückzutreten.

(3) Der Vorhabenträger hat im Rahmen eines Werkvertrages im Einzelfall auf Verlangen der Stadt von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, weitere Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt bestimmten Frist zu entfernen.

(4) Die Bauleitung für alle Erschließungsarbeiten liegt bei dem Vorhabenträger. Eine ordnungsgemäße Bauleitung muss jederzeit gewährleistet werden.

(5) Die Beauftragten der Stadt und die Versorgungsträger haben das Recht, die Tiefbaustellen jederzeit zu betreten und die Einhaltung der Vertragsbedingungen zu kontrollieren.

(6) Der Vorhabenträger hat durch Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leistungsträgern sicherzustellen, dass die Versorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet (z. B. Kabel für Telekommunikation und Antennenanschluss, Strom, Gas-, Wasserleitungen) nicht beschädigt werden. Ist die Verlegung unumgänglich, hat der Vorhabenträger die Kosten zu tragen. Der Vorhabenträger haftet für jeden Schaden, der durch die Abwicklung dieses Vertrages verursacht wird.

(7) Es muss vier Wochen vor Baubeginn ein Bauzeitenplan erstellt werden. Die gesamte Baumaßnahme muss in enger Abstimmung mit der Stadt erfolgen. Dem Bauzeitenplan muss durch die Stadtverkehrsaufsicht und dem Fachbereich IV Tiefbauamt zugestimmt werden. Es ist eine verkehrsrechtliche Anordnung 4 Wochen vor Baubeginn von der Verkehrsaufsicht zu beantragen.

(8) Bei einem durch die Baumaßnahme verstärkte Gehweg- und Fahrbahnverschmutzung ist die Stadt berechtigt, nach Absprache mit dem Vorhabenträger den städtischen Bauhof auf Kosten des Vorhabenträgers zur Reinigung zu beauftragen, es sei denn, durch den Vorhabenträger erfolgt eine unverzügliche Reinigung. Das Gleiche gilt bei auftretenden Staubbelästigungen der Anlieger und Verkehrsteilnehmer durch die Bauausführung.

§ 7
Haftung und Verkehrssicherung

(1) Vom Tag des Beginns der Erschließungsarbeiten (Teil II § 1 ,2 dieses Vertrages) an übernimmt der Vorhabenträger im gesamten Vertragsgebiet die Verkehrssicherungspflicht (Anlage 3).

(2) Der Vorhabenträger haftet bis zur Übernahme der Anlage für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Vorhabenträger intern die Haftung auf einen Dritten übertragen hat. Der Vorhabenträger stellt die Stadt insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Von der Stadt werden die öffentlichen Verkehrsflächen übernommen.

§ 8
Gewährleistung und Abnahme

(1) Der Vorhabenträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistungen zurzeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften erfüllen, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern. Der Vorhabenträger zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Erschließungsanlage schriftlich an.

(2) Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB. Die Frist für die Gewährleistung wird auf vier Jahre festgesetzt. Sie beginnt mit der Abnahme der mangelfreien Anlage nach VOB durch die Stadt.

Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt, dem Vorhabenträger und den beauftragten Unternehmen gemeinsam abzunehmen.

Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien sowie den Unternehmen zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von einem Monat, vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, zu beseitigen.

§ 9
Übernahme der Erschließungsanlage

(1) Im Anschluss an die Abnahme der nach diesem Vertrag herzustellenden mangelfreien Erschließungsanlage „Reeshoop" nach VOB übernimmt die Stadt diese. Der Vorhabenträger legt mit der mangelfreien Abnahme

a) in zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieurbüro ermittelten Aufmaße, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschließlich der Bestandspläne vor,

b) die Durchführung der Schlussvermessung und eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind, vor

c) einen Nachweis über die Untersuchungsbefunde der nach der Ausbauplanung geforderten Materialien vor,

d) die eigene Gewährleistungsbürgschaft des Vorhabenträgers vor.

(2) Die nach Absatz 1 vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Stadt.

(3) Die Stadt bestätigt die Übernahme der Erschließungsanlage in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich.

§ 10
Sicherheitsleistung

(1) Die überschlägig ermittelten Ausbaukosten für die Herstellung der Erschließungsanlage nach diesem Vertrag mit Kosten für Planung und Bauleitung betragen ca. 50.000,-- €.

(2) Der Vorhabenträger übergibt der Stadt folgende unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche selbstschuldnerische und auf erstes Anfordern zahlbare Bürgschaft (der Bank, Sparkasse, Versicherungsunternehmen) zur Erfüllung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen oder für Ansprüche wegen Nichterfüllung dieser Pflichten:

a) eine eigene Bürgschaft des Vorhabenträgers in Höhe von 50.000 € zur Sicherung der vertragsgemäßen Durchführung der Erschließung (Erfüllungsbürgschaft),

b) eine eigene Bürgschaft des Vorhabenträgers in Höhe von 2.500 Euro der Erschließungskosten zur Sicherung der Gewährleistungsansprüche (Gewährleistungsbürgschaft).

(3) Die Erfüllungsbürgschaft gemäß Abs. 2 a) ist mit Unterschrift dieses Vertrages vorzulegen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass bis zur Vorlage einer eigenen Bürgschaft des Vorhabenträgers nicht vom Vorliegen einer gesicherten Erschließung ausgegangen werden kann.

(4) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Vorhabenträgers ist die Stadt berechtigt, noch offen stehende Forderungen Dritter gegen den Vorhabenträger für Leistungen aus diesem Vertrag aus der obigen Bürgschaft gemäß § 10 Abs. 2 zu befriedigen. Erfüllt der Vorhabenträger seine Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Vorhabenträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Erschließungsträgers ausführen zu lassen oder vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch, sofern die Erschließungsanlage nicht oder nur zum Teil hergestellt ist.

(5) Die Stadt hat die Erfüllungsbürgschaft entsprechend den von dem Vorhabenträger erbrachten Aufwendungen bzw. an die von ihr beauftragten Firmen geleisteten Zahlungen nach Aufforderung nach Nachweis anteilig freizugeben. Derartige Teilfreigabeerklärung kommt keine Rechtswirkung im Sinne einer (teilweisen) Abnahme zu.

(6) Die Reduzierung der Erfüllungsbürgschaft erfolgt jedoch zunächst nur bis zu einem Restbetrag, höchstens bis zu 90 % der Bürgschaftssumme nach Abs. 2. Hinsichtlich dieses Restbetrages kann eine Freigabe der Erfüllungsbürgschaft erst dann verlangt werden, wenn die Gewährleistungsbürgschaft im Sinne von Abs. 2 b) übergeben worden ist.

(7) Die Gewährleistungsbürgschaft gemäß Abs. 2 b) ist der Stadt vorzulegen bei Abnahme der Erschließungsanlage. Die Gewährleistungsbürgschaft bezieht sich ausschließlich auf die Kosten für die Wiederherstellung der Erschließungsanlage. Diese Sicherheit wird ggf. anteilig erst freigegeben mit Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist. Soweit zuvor geltend gemachte Gewährleistungsansprüche zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind, ist die Stadt berechtigt, eine Freigabe der Gewährleistungsbürgschaft im Umfang der entsprechenden Ansprüche bis zu deren Erfüllung zu verweigern bzw. ggf. die Bürgschaft hierfür in Anspruch zu nehmen.

(8) Mehrere Vertragspartner haften gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung.

Teil III

Schlussbestimmungen

§ 1
Bestandteile dieses Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind

a. Katasterauszug Grundstück (Anlage 1)
b. Ausführungsplanungen (Anlagen 2a, 2b, 2c,2d)
c. Lageplan mit Grenzen des Vertragsgebietes (Anlage 3)

§ 2
Rechtsnachfolge

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen seinem Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben. Der heutige Vorhabenträger haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt ihn nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt.

§ 3
Schlussbestimmungen

(1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.

(2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende, rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

§ 4
Wirksamwerden

Die vorliegende Vereinbarung wird mit Unterschrift wirksam.

Ahrensburg,

Für die Stadt Ahrensburg:

(Pepper)
Bürgermeisterin

Für den Vorhabenträger:

[redacted]
Geschäftsführer

[redacted]
Geschäftsführer

Anlage 1

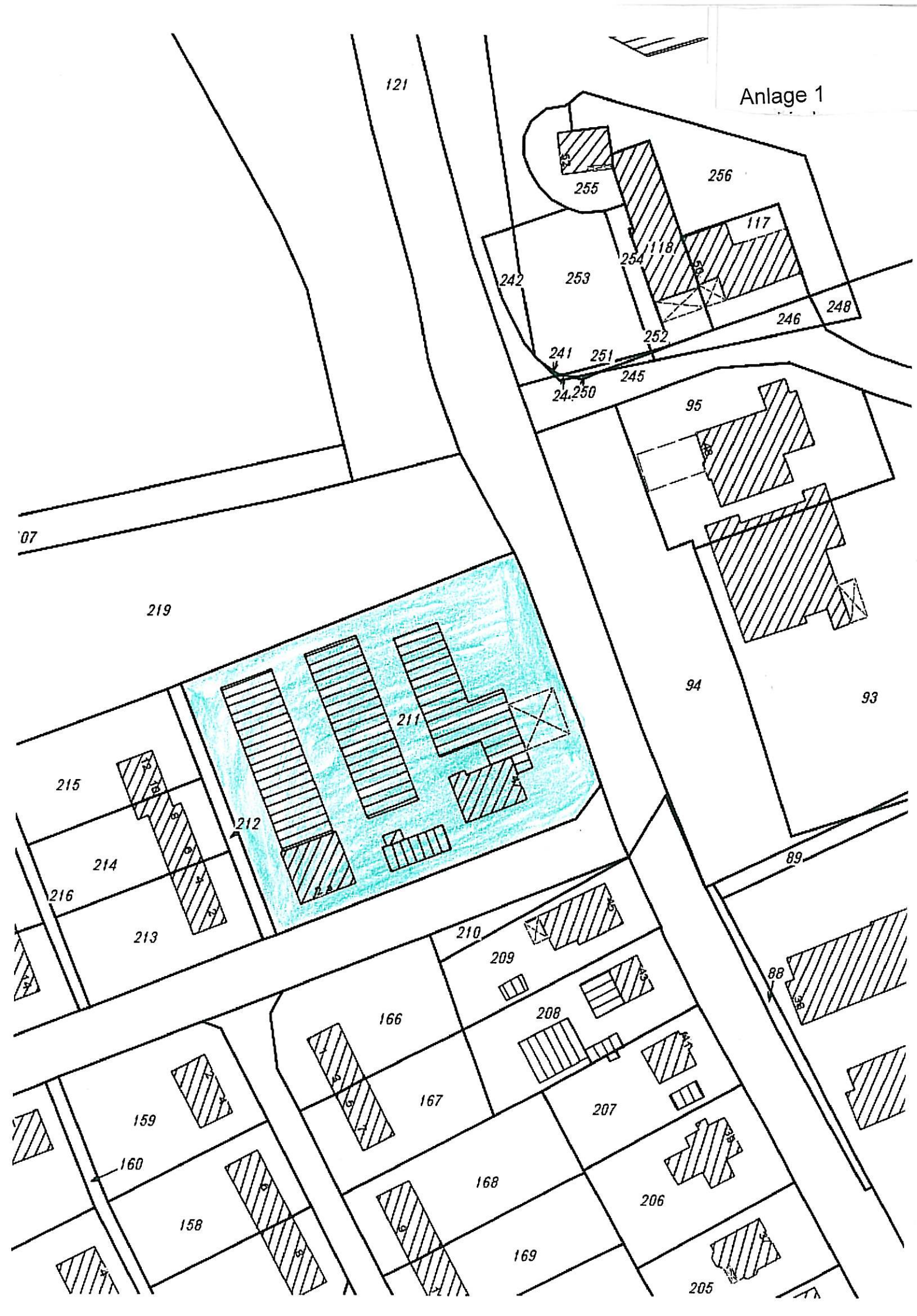
121
255
256
117
118
254
242
253
248
246
252
241
251
245
24
250
95
07
219
211
94
93
215
212
214
216
213
89
210
209
88
208
166
167
207
159
160
168
206
158
169
205

Anlage 2a

Befestigu
10 cm Be
3 cm Br
20 cm Sc
32 cm Fr
65 cm Ge
Beginn der Baustrecke
Station 0+017,521
Achse 15
Pflasterr in Parkplatz-
zufahrt anpassen
bzw. neu herstellen;
Schacht höhenmäßig anpassen
Straßenkappe
anpassen
0+025,000
Achse 14
Beginn der Baustrecke
Hermann-Lons-Straße
vorh. Straßenablauf
umsetzen
Achse 11
Hochbord abbrechen
Tief- und Übergangs-
borde setzen
Achse 10
0+050,000
vorh. Laterne
umsetzen
Achse 13
Parkstände demarkieren
anschließende Nutzung als
Gehweg
Straßenkappe
anpassen
vorh. Pflaster
höhenmäßig anpassen
1-reihige
Betonsteinrinne
Büsche roden
Achse 12
0+075,000
Büsche roden
vorh. Laterne
umsetzen
Ende der Baustrecke
Station 0+092,542

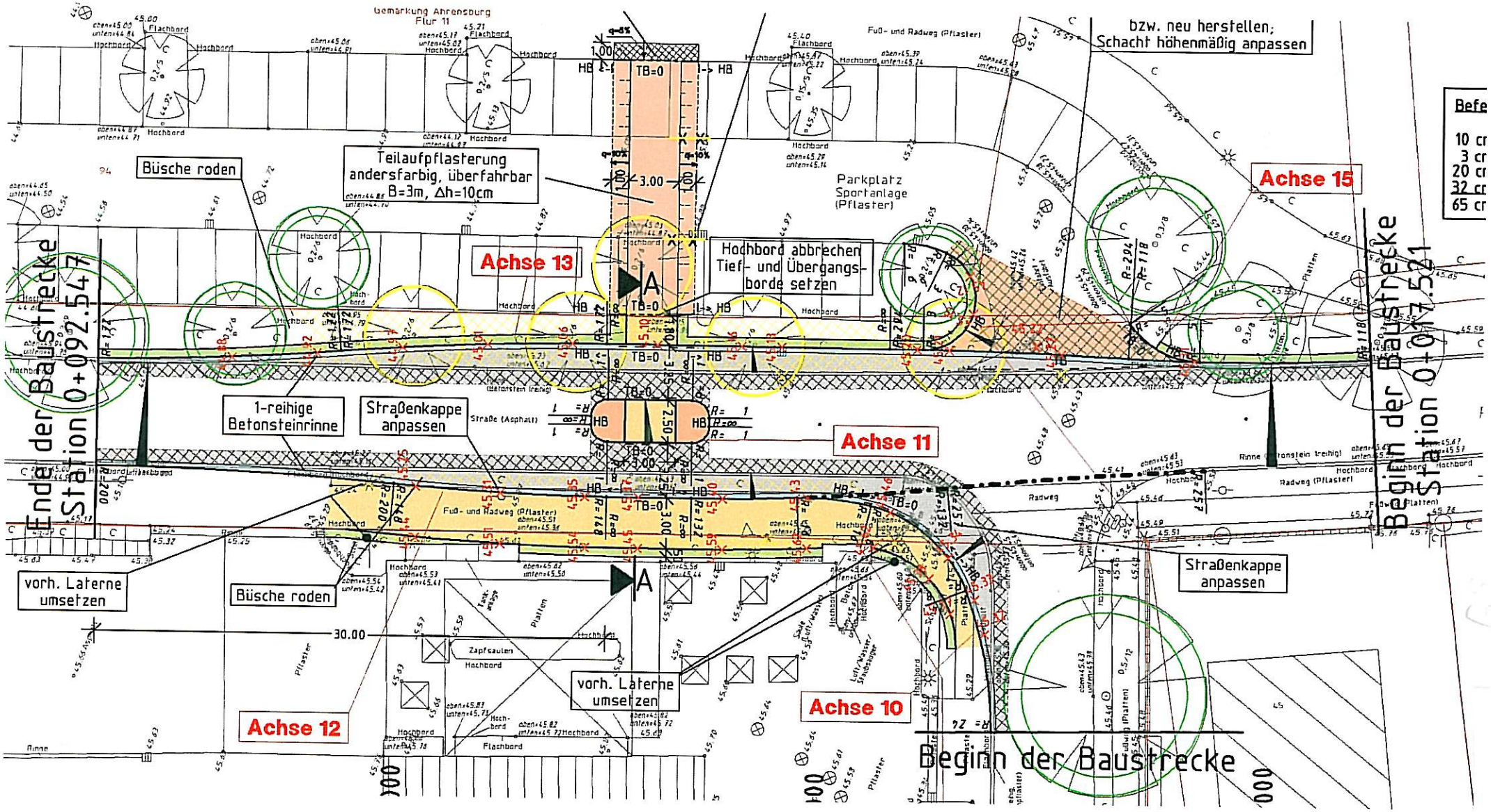

Anlage zu Top 12.7
(BPA 16.07.2008)

Anlage 2b

Anlage 2c

Straßenquerschnitt A-A

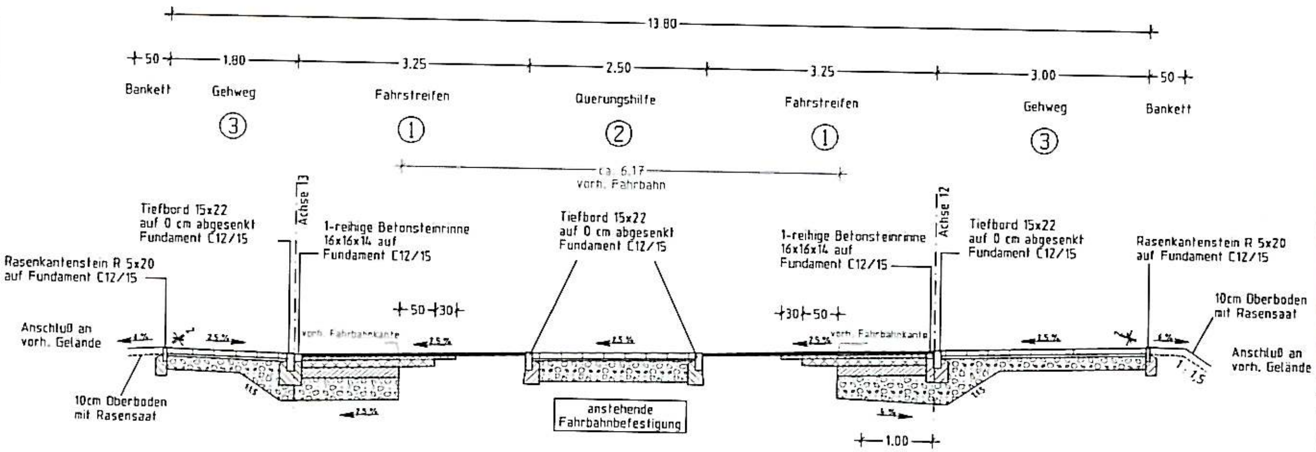

① Fahrbahnaufbau nach RStO 01

FAHRBAHN - BAUKLASSE III

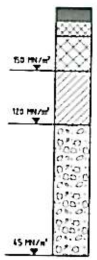

4 cm	Splittmastixasphalt 0/8S mit B 50/70	DIN 18317/ZTV Asphalt-StB 01
5 cm	Asphaltbinderschicht 0/16S mit PmB 45	DIN 18317/ZTV Asphalt-StB 01
10 cm	Asphalttragschicht 0/32 MGA Typ CS, 50/70	DIN 18317 ZTVT-StB 95
15 cm	Schottertragschicht 0/45	DIN 18315/ZTV SoB-StB 04
31 cm	Frostschutzschicht 0/45 (Schotter-Splitt-Brechsand-Gemisch)	DIN 18315/ZTV SoB-StB 04
65 cm	frostsicherer Oberbau	Untergrund/Unterbau entspr. ZTVE-StB 94/97

② ③ Geh- und Radwegaufbau nach RStO 01

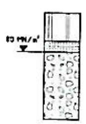

8 cm	Betonsteinpflaster 10x20 grau/braunbunt, an Querungsköpfen Natursteinkleinpflaster (Granit) 8x8 zum Teil Wiederverwendung des vorh. Pflasters	
3 cm	Pflasterbettung (Splitt-Brechsand-Gemisch 0/5)	
19 cm	Frostschutzschicht 0/45	DIN 18315/ZTV SoB-StB 04
30 cm	Gesamtaufbau	Untergrund/Unterbau entspr. ZTVE-StB94/97

Entwurfsbearbeitung:

Inros Lackner AG
Rosa-Luxemburg-Straße 16-18
18055 Rostock
Tel. (0381)4567-00 Fax (0381)4567-044

	Datum	Zeichen
bearbeitet	05/2008	Medenwald
gezeichnet	05/2008	Zeitte
geprüft:	05/2008	
Datei-Name: 30700910 / 2.SQSCPLT		

Auftraggeber:

CKS Bau und Projektentwicklung GmbH & Co. KG
18237 Güstrow, Thünenweg 19

Unterlage 3
Blatt Nr. 1
Reg. Nr.

Bauvorhaben:
Neubau eines Nettomarktes
22926 Ahrensburg Reeshoop
Äußere Verkehrserschließung
Ausführungsplanung

	Datum	Zeichen
bearbeitet		
gezeichnet		
geprüft		

Straßenquerschnitt A-A
Maßstab 1:50

Anlage 2d

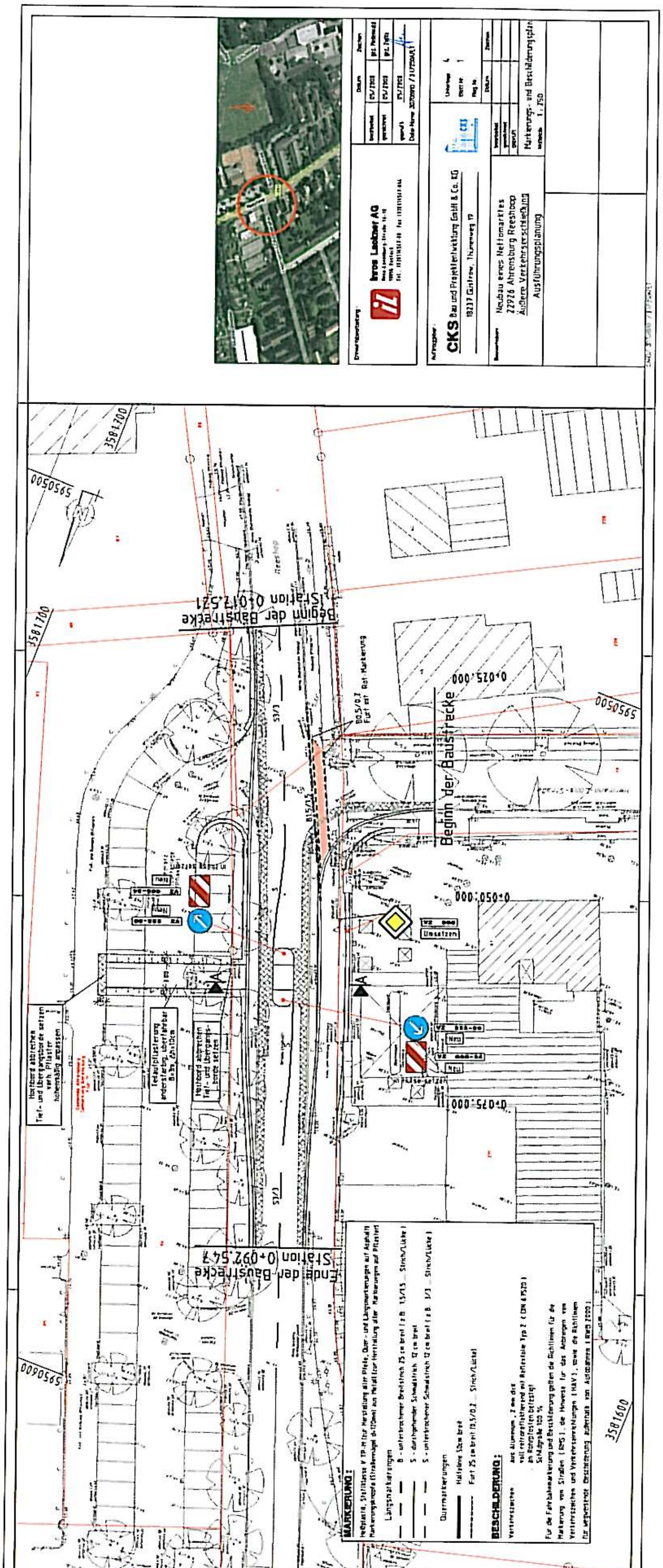

Beginn der Baustrecke
Station 0+017.521
Ende der Baustrecke
Station 0+092.547
Beginn der Baustrecke
0+025.000
0+050.000
0+075.000
Reeshop
Hochbord abbrechen
Tief- und Übergangsborde setzen
verh. Pflaster
höhenmäßig anpassen
Teilaufpflasterung
andersfarbig, überfahrbar
Hochbord abbrechen
Tief- und Übergangs-
borde setzen
B0,5/0,2
Furt mit Rot-Markierung
Umsetzen
Neu
MARKIERUNG:
Längsmarkierungen
B - unterbrochener Breitstrich 25 cm breit (z.B. 1,5/1,5 ... Strich/Lücke)
S - durchgehender Schmalstrich 12 cm breit
S - unterbrochener Schmalstrich 12 cm breit (z.B. 3/3 ... Strich/Lücke)
Quermarkierungen
Haltlinie 50cm breit
Furt 25 cm breit (0,5/0,2 ... Strich/Lücke)
BESCHILDERUNG:
Verkehrszeichen
aus Aluminium, 2 mm dick
an Rohrpfosten befestigt
Schildgröße 100 %
Inros Lackner AG
CKS Bau und Projektentwicklung GmbH & Co. KG
18237 Güstrow, Thünenweg 19
Neubau eines Nettomarktes
22926 Ahrensburg Reeshoop
Äußere Verkehrserschließung
Ausführungsplanung
Markierungs- und Beschilderungsplan
1 : 250

Datengrundlage ALK, 2004-2005, Herausgeber: Vermessungs- und Katasterverwaltung Schleswig Holstein

Anlage 3